

Beilage 4 zur Vorlage GSR Vorsteher+

§ 5 lit. b der Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 1990

Die nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer werden wie folgt entschädigt:

b) Stadtschulrat und Schulverwaltung

Präsident/Präsidentin des Stadtschulrates Fr. 54'041.- p.a.

Schulreferent/Schulreferentin Fr. 10'968.- p.a.

übrige Mitglieder des Stadtschulrates Fr. 16'104.- p.a.

(Indexstand: 101.9/1.1.2003)

Die Mitglieder des Stadtschulrates erhalten eine aufwandbezogene Entschädigung für die ihnen vom Stadtschulrat übertragenen besonderen Aufgabenbereiche, die über die normale Schulaufsicht im Rahmen der Ephorate hinausgehen, aber zur allgemeinen Schulaufsicht gehören. Dafür werden maximal Fr. 25'000.- pro Jahr eingesetzt.

Die Mitglieder des Stadtschulrates erhalten zudem für die von ihnen durchgeführten LehrerInnenbeurteilungen eine Entschädigung von Fr. 400.- pro abgeschlossener Beurteilung. Dafür werden Fr. 24'000.- eingesetzt.

Die Entschädigungen der nebenamtlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Schulverwaltung werden auf Vorschlag des Stadtschulrates vom Stadtrat festgesetzt.

Art 19 Abs. 2 und Reglement über die Entlöhnung des städtischen Personals vom 5. September 2006 (Lohnreglement, RSS 311.4)

2 Die Besoldung des Stadtschulrates richtet sich bis zum Inkrafttreten der Strukturreform für den Stadtschulrat weiterhin nach § 5 lit. b der Besoldungsverordnung in der Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Dezember 2000.